

Gemeinde Eching

Satzung der Gemeinde Eching zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) - KostenErstS –

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	1
§ 2 - Umfang der erstattungsfähigen Kosten	1
§ 3 - Entstehen der Erstattungspflicht	2
§ 4 - Erstattungspflichtiger	2
§ 5 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 6 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 7 - Anforderung von Vorauszahlungen	2
§ 8 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages	3
§ 9 - Ablösung	3
§ 10 - Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) folgende

Satzung:

§ 1 – Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb oder sonstige Flächenbereitstellung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Eching aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Zeiträumen für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach Biotoptypen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von der oben genannten Anlage abweichen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3 – Entstehen der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit der entgeltigen Herstellung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinde Eching.

Die endgültige Herstellung beinhaltet auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Entwicklungsziels.

§ 4 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtig ist/sind der/die Eigentümer des Grundstücks, bzw. Inhaber des Erbbaurechts bzw. Wohnungseigentümer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides bzw. des Beitragsbescheides. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 – Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6 – Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, ⁵ erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 7 – Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde Eching kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtli-

chen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8 – Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

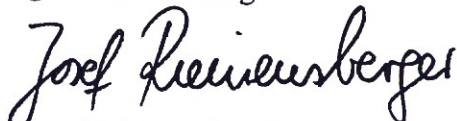
§ 9 – Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden entgeltigen Erstattungsbetrages.

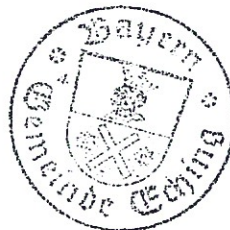
§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Eching, den 23.1.2003
Gemeinde Eching



Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 13.1.2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Eching zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Zeiträume für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach Biotoptypen:

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 5 Jahre:

- Einzelbaumpflanzungen
- Krautsaumentwicklung
- Entwicklung von extensiven Grünland
- Entwicklung von Feuchtwiesen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrriechen und Seggenrieden
- Anlage, Entwicklung bzw. Lenkung von Rohbodenstandorten und Sukzessionsflächen
- Stillgewässerneuanlage und Stillgewässerrenaturierung
- Fließgewässerneuanlage und Fließgewässerrenaturierung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 7 Jahre:

- Entwicklung von Streuobstwiesen
- Entwicklung von Magerrasen
- Entwicklung von Waldmantel
- Entwicklung von Biotopkomplexen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 10 Jahre:

- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Hecken
- Entwicklung von Feldgehölzen